

Antrag

der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts

BR-Drs. 182/13

TOP 20 der 920. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 18.04.2013

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes folgende Entschließung zu fassen:

„Entschließung des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts

1. Der Bundesrat begrüßt die Neuregelung des Ausländerbeschäftigungsrechts ausdrücklich und hebt besonders hervor, dass mit der Neuregelung erstmals auch die in Teilen der Wirtschaft nachdrücklich geforderte Zuwanderung nichtakademischer Fachkräfte ermöglicht wird und das Ausländerbeschäftigungsrecht insgesamt deutlich vereinfacht und modernisiert wird.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 33 Beschäftigungsverordnung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Zu 1.: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union die Auffassung bekräftigt, dass der Fachkräftebedarf auf Grund der demografischen Entwicklung auch im Bereich solcher Berufe besteht, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraussetzen und daher auch nichtakademische Fachkräfte von den Regelungen zur Blauen Karte EU profitieren sollten (Beschluss vom 10.02.2013, BR-Drs. 848/11).

Da der Personenkreis, dem eine Blaue Karte EU erteilt werden kann, nach Auffassung der Bundesregierung auf Fachkräfte mit Hochschulabschluss beschränkt bleiben sollte, fand die Auffassung des Bundesrates letztlich keinen Eingang in die weitere Gesetzgebung zur Blauen Karte EU, wird aber mit der künftigen Regelung in § 6 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung in der Sache gleichwohl umgesetzt werden.

Die neugefasste Beschäftigungsverordnung trägt auch wesentlich zur Vereinfachung des Arbeitsmigrationsrechts bei, zumal durch die Aufhebung der Beschäftigungsverfahrensverordnung die im geltenden Recht noch bestehende und in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führende Differenzierung zwischen neueinreisenden Ausländern einerseits und bereits hier lebenden Ausländern andererseits beendet werden wird.

Zu 2.: Die bisherige Regelung des ausländerrechtlichen Arbeitsverbots für geduldete Ausländer wird von § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung mit kleinen Änderungen nach § 33 Beschäftigungsverordnung überführt.

Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt wird angesichts der schon seit einigen Jahren anhaltenden Diskussionen und Tendenzen im politischen und gesetzgeberischen Raum. ausländerrechtliche Regelungen stärker an den Bedürfnissen der Wirtschaft zu orientieren und insbesondere Bleiberechtsbedingungen verstärkt an den Arbeitsmarktchancen des Ausländers und weniger an rein ordnungspolitischen Aspekten auszurichten. zunehmend kritisch bewertet.

Gegen einen Fortbestand des Arbeitsverbots sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Ein Arbeitsverbot führt bei einer Personengruppe, die fast ausnahmslos nicht über verwertbares Vermögen verfügt, unmittelbar zu einer Belastung der sozialen Sicherungssysteme. Die Höhe der zu gewährenden Leistungen würde sich in dem Maß vermindern, wie Arbeitsmöglichkeiten erlaubt und genutzt würden.
- Selbst solche geduldeten Ausländer, die möglicherweise nie ernsthaft die Aufnahme einer Beschäftigung beabsichtigen, können das Arbeitsverbot als willkommene Entschuldigung für ihre mangelnde wirtschaftliche Integrationsbereitschaft anführen. Auch wird in der medialen Öffentlichkeit mit Unverständnis kommentiert, wenn diesen Personen mit einem auferlegten Arbeitsverbot der Vorwurf einer mangelhaften wirtschaftlichen Integration gemacht wird. Dieses Argument spielt schon jetzt eine wesentliche Rolle in der Beratung ausländerrechtlicher Einzelfälle im politischen Raum und in den Härtefallkommissionen nach § 23a Aufenth.G. Das häufig geäußerte Argument, der Betroffene hätte ja gerne arbeiten wollen, dies aber nicht gedurft, kann bei einem bestehenden Arbeitsverbot nicht überzeugend widerlegt werden.
- Nach den Erfahrungen der ausländerbehördlichen Praxis lassen sich nur wenige geduldete Ausländer durch ein Arbeitsverbot derart beeindrucken, dass sie aktiv an der Beseitigung der von ihnen zu verantwortenden Abschiebungshindernisse mitwirken. Eine Arbeitserlaubnis wäre kein ausreichender Anlass für eine Verhaltensänderung, weil sie dadurch ihren weiteren Aufenthalt aufs Spiel setzen würden. Dies gilt umso mehr seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz im Sommer vergangenen Jahres und der damit faktisch einhergehenden Erhöhung der bisherigen Leistungen auf nahezu Arbeitslosengeld-II-Niveau, weil dadurch der Anreiz, selbst zu arbeiten und zu diesem Zweck die eigene Identität offenzulegen, noch weiter abgesenkt wurde. Schließlich ist ein über diesem Satz liegendes Einkommen für diesen Personenkreis in aller Regel nur schwer zu erzielen.
- Der in der Zuwanderungsdiskussion immer wieder betonte Grundsatz, eine Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme müsse vermieden werden, verliert an Glaubwürdigkeit, wenn dieser Personenkreis

„von Amts wegen“ und gegen deren eigenen Willen den sozialen Sicherungssystemen zugeführt wird.